

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/3369 –**

### **Beschleunigung in der Verkehrswegeplanung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Wiedervereinigung befanden sich die Verkehrswege in den neuen Ländern nach jahrzehntelanger Vernachlässigung zum größten Teil in einem sehr schlechten Zustand. Straße, Schiene und Wasserstraße waren den Anforderungen des nach der Wiedervereinigung gestiegenen Verkehrsaufkommens in keiner Weise mehr gewachsen, zumal die Verkehrsinfrastruktur aufgrund seiner Nord-Süd-Ausrichtung sich nur bedingt in das europäische Verkehrsnetz einbinden ließ. Aber auch Verkehrsflughäfen und bestimmte Straßenbahnen mussten schnell den neuen Herausforderungen angepasst werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gegeben war – das geltende Planungsrecht aber Planungszeiten von bis zu 20 Jahren mit sich brachte –, wurde seitens der CDU/CSU-geführten Bundesregierung das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz im Dezember 1991 auf den Weg gebracht. Kernelemente dieses Gesetzes waren u. a. die Konzentration des Linienbestimmungsverfahrens, die Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens, die Möglichkeit, in besonderen Fällen Verkehrsprojekte statt durch Planfeststellung durch Plangenehmigung zuzulassen, sowie die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz. Da das Gesetz ursprünglich bis zum 31. Dezember 1995 befristet war, wurde es durch das Erste Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes zunächst bis zum 31. Dezember 1999 und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in den neuen Bundesländern und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch in den alten Ländern sehr lange Planungszeiten zu einem Investitionsstau geführt hatten, wurden seitens der CDU/CSU-geführten Bundesregierung die wesentlichen Elemente der Planungsbeschleunigung für das gesamte Bundesgebiet durch das so genannte Planungsvereinfachungsgesetz normiert. Dieses Gesetz vom 17. Dezember 1993 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes; es wur-

den aber auch zusätzliche und weiter gehende Regelungen mit aufgenommen. Das Planungsvereinfachungsgesetz führte zu entsprechenden Änderungen der einschlägigen Normen in den jeweiligen Fachplanungsgesetzen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält es für geboten, die weitere Diskussion über die Erfahrungen mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) in den Kontext einer umfassenden Debatte über eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren im gesamten Bundesgebiet zu stellen.

1. Wie unterscheiden sich die konkreten Regelungen im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz von den im gesamten Bundesgebiet geltenden fachgesetzlichen Regelungen aufgrund des Planungsvereinfachungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Linienbestimmung, Raumordnungsverfahren, Planfeststellung, Plangenehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Enteignungsverfahren und Rechtsmittelverfahren?

Im Anwendungsbereich des VerkPBG vom 16. Dezember 1991 ergeben sich folgende, bis heute praktisch relevante, Unterschiede zum Fachplanungsrecht:

- Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über alle Streitigkeiten über Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zu den Verkehrswegevorfällen im Geltungsbereich des VerkPBG.
- Bei der Linienbestimmung für Bundesfernstraßen und -wasserstraßen sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes und im Raumordnungsverfahren findet im Anwendungsbereich des VerkPBG keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Sie wird gesetzlich dem Planfeststellungsverfahren zugeordnet.
- Anfechtungsklagen gegen wasserstraßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse bzw. -genehmigungen haben nur im Bereich des VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Außerhalb muss die sofortige Vollziehung angeordnet werden.
- Schließlich gilt eine Ermittlungsvereinfachung gegenüber ortsabwesenden Personen, die durch ein Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren betroffen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Fachplanungsrecht ist deren Benachrichtigung nur erforderlich, soweit sie nach Person und Aufenthalt der Behörde bekannt sind.

2. Wie gestalten sich die zeitlichen Abläufe bei der Verkehrsplanung von Straße, Wasserstraße und Schiene in einem Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in den neuen Bundesländern im Vergleich zu dem jeweiligen fachgesetzlichen Verfahren nach Erlass des Planungsvereinfachungsgesetzes?

Für den Berichtszeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Juli 2003 des Erfahrungsberichtes der Bundesregierung zum VerkPBG (Bundestagsdrucksache 15/2311) sind keine signifikanten Unterschiede erkennbar. Dies beruht auf der Tatsache, dass mit Ausnahme der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts sämtliche Beschleunigungsregelungen des VerkPBG – teilweise mit Modifikationen – fast ausnahmslos in die jeweiligen Fachgesetze bzw. das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen und damit bundesweit dauerhaft zur Geltung gebracht worden sind.

3. Gibt es – abgesehen vom gerichtlichen Instanzenzug – nennenswerte Zeitverzögerungen bei einem Verfahren nach den Fachgesetzen gegenüber einem Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und in welcher Größenordnung bewegt sich die zeitliche Differenz?

Es gibt keine nennenswerten Unterschiede bei Planfeststellungen und -genehmigungen (siehe Erfahrungsbericht Bundestagsdrucksache 15/2311, Seite 10, 11). Die durchschnittliche Planungsdauer beträgt für Verfahren nach dem VerkPBG 15 bis 18 Monate für Planfeststellungen für Straße, Schiene und Wasserstraße (Erfahrungsbericht Bundestagsdrucksache 15/2311, Seite 9). Plangenehmigungen dauern beim Verkehrsträger Straße durchschnittlich 3,5 und bei der Schiene 6,3 Monate. Diese Daten lassen nach Aussagen der Vorhabenträger keine Unterschiede zu Verfahren erkennen, bei denen die Regelungen des VerkPBG nicht zur Anwendung gelangen.

Soweit außerhalb des Geltungsbereiches des VerkPBG im Raumordnungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nimmt diese im Wesentlichen einen angemessenen Zeitraum ein, innerhalb dessen der Öffentlichkeit die Möglichkeit gewährt wird, „entscheidungserhebliche Unterlagen“ einzusehen und sich hierzu zu äußern.

Sofern nicht im Raumordnungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfand, ist außerhalb des Anwendungsbereiches des VerkPBG für die fern- oder wasserstraßenrechtliche Linienbestimmung sowie die luftverkehrsrechtliche Betriebsgenehmigung eine „Auslegung“ der entscheidungserheblichen Unterlagen erforderlich, damit sich die Öffentlichkeit äußern kann. Hierfür ist ein Zeitraum von 2 Monaten zu veranschlagen.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf Verfahrensbeschleunigung aus dem jüngst vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zur Ortumgehung im brandenburgischen Michendorf ergangenen Urteil, das den Naturschutzverbänden mehr Rechte bei der Straßenplanung einräumt?

Dieses Urteil beruht auf der geltenden Rechtslage. Danach haben Naturschutzverbände im Planfeststellungsverfahren ein Mitwirkungs- und gegebenenfalls auch Klagerecht.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Verkürzung des Instanzenzugs nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz auf das gesamte Bundesgebiet zu erstrecken, und wenn nein, warum nicht?

Die Sonderregelung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über bestimmte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren in den neuen Bundesländern war in einer Ausnahmesituation notwendig, um den schnellen Aufbau einer ausreichenden Infrastruktur im Beitrittsgebiet zu ermöglichen. Vergleichbare Probleme bestehen heute und insbesondere im übrigen Bundesgebiet nicht. Eine dauerhafte Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf eine Vielzahl von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren widerspricht dessen Charakter als Revisionsgericht.

6. Steht – losgelöst von der besonderen Situation in den neuen Bundesländern – eine einheitliche bundesweite Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs nach Ansicht der Bundesregierung im Einklang mit Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz, und wenn ja, warum, beziehungsweise wenn nein, warum nicht?

Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) verlangt, dass der Rechtsweg jedem offen steht, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Er fordert aber keinen Instanzenzug. Eine Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs verstößt deshalb grundsätzlich nicht gegen Artikel 19 Abs. 4 des GG.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz über den 31. Dezember 2004 hinaus zu verlängern, und wenn ja, bis wann?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Die Bundesregierung wird eine Entscheidung über eine Verlängerung des VerkPBG im Kontext einer grundsätzlichen Debatte über eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren im gesamten Bundesgebiet treffen.

8. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung rechtliche Aspekte, die gegen eine bloße zeitliche Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sprechen, und wenn ja, welche?

Gegen eine bloße zeitliche Verlängerung des VerkPBG sind die im Erfahrungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/2311) zusammengefassten Bedenken bekannt. Wie zu der Frage 5 ausgeführt, bestehen die Gründe, welche die Verkürzung des Instanzenzugs gerechtfertigt haben, jedoch nicht mehr fort. Ob eine solche Verlängerung fachlich sinnvoll wäre, ist im Kontext der zu den Fragen 2 und 3 dargelegten Vollzugserfahrungen zu bewerten. Aus Sicht der Bundesregierung stellt sich daher die Frage nach etwaigen Rechtsgründen nicht.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls die Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes mit anderen gesetzlichen Modifizierungen zu verbinden, und wenn ja, mit welchen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Welche konkreten Möglichkeiten sieht die Bundesregierung – im Hinblick auf ihren Erfahrungsbericht zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (Bundestagsdrucksache 15/2311) – durch stärkere Strukturierung von Verwaltungsvorschriften, insbesondere durch Konzentration auf entscheidungsrelevante Aspekte, zu einer Verfahrensbeschleunigung zu kommen und welche zeitlichen Vorteile würde dies bringen?

Die Bundesregierung prüft derzeit Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland. Konkrete Aussagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

11. Welche konkreten Maßnahmen sieht das – im oben genannten Erfahrungsbericht erwähnte – Eckpunktepapier des Länderfachausschusses Straßenbaurecht mit dem Titel „Beschleunigung der Planverfahren für Bundesfernstraßen“ vor und welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in einer Gesetzesinitiative umzusetzen?

Der Länderfachausschuss Straßenbaurecht sieht in seinem Eckpunktepapier für den Bundesfernstraßenbau Beschleunigungsmöglichkeiten in Planungs- und Genehmigungsverfahren z. B. beim Verfahrensmanagement der Behörden, und zwar insbesondere durch eine Verstärkung des Personals der Planfeststellungsbehörden, einen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Verwaltungen, eine Konzentration des Prüfprogramms auf entscheidungsrelevante Aspekte oder eine Straffung bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Darüber hinaus werden Modifizierungen des Verfahrensrechts z. B. bei Verfahrensfristen, Erleichterungen bei der Ermittlung Betroffener oder bei Planänderungen vorgeschlagen, wobei darauf hingewiesen wird, dass bei einer Reduktion des Prüfprogramms der Behörden Einbußen bei der Bestandskraft von Zulassungsentscheidungen zu befürchten sind.

Die Bundesregierung bezieht diese Vorschläge grundsätzlich in weitergehende Überlegungen zu einer Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ein. Welche dieser Vorschläge die Bundesregierung im Einzelnen aufgreifen wird, wird im Gesamtzusammenhang zu entscheiden sein.

12. Sieht die Bundesregierung für den Fall, dass das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz nicht verlängert wird, ihr selbst gesetztes Ziel, in den neuen Bundesländern die Fortentwicklung und den Ausbau eines leistungsfähigen Verkehrssystems zu sichern, als gefährdet an und was beabsichtigt sie, hiergegen zu tun?

Angesichts der Tatsache, dass die wesentlichen planungsvereinfachenden Regelungen des VerkPBG in das dauerhaft geltende Recht übernommen wurden, teilt die Bundesregierung nicht die mit der Frage verbundene Einschätzung, dass der Verzicht auf eine Verlängerung des VerkPBG zu einer Gefährdung des Infrastrukturausbaus in den neuen Ländern führen würde. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.





